



Kennzeichnung von Biozidprodukten

Warum dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an Hersteller und Importeure von Biozidprodukten. Anhand dieses Merkblattes bzw. dieses Beispiels können Inverkehrbringer von Biozidprodukten (Zulassungsinhaber) prüfen, ob die von ihnen vertriebenen Biozidprodukte den wichtigsten gesetzlichen Anforderungen bezüglich Etikettierung genügen.

Grundsätze

- Die Kennzeichnung von Biozidprodukten muss die vorgeschriebenen Angaben gemäss der Zulassungsverfügung der Anmeldestelle Chemikalien enthalten.
- Darüber hinaus verlangt die Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) jedoch noch *weitere Angaben* (VBP Artikel 38).

Was sind die wichtigsten Anforderungen an die Etikette von Biozidprodukten?

Legende:

- Dies sind die Angaben, welche *gemäss der Zulassungsverfügung* der Anmeldestelle Chemikalien auf der Etikette enthalten sein müssen.
- Weitere Angaben, die üblicherweise *nicht im Abschnitt "Kennzeichnung" der Zulassungsverfügung* aufgeführt sind, aber trotzdem angegeben werden müssen.
- Die Angaben nach VBP Artikel 38 Abs. 3 Bst. c, e, f, g, i, j, k und l und Abs. 4 Bst. b können auf der Verpackung angebracht oder auf einem der Packung beigelegten Merkblatt enthalten sein, sofern auf der Verpackung ein entsprechender Hinweis angebracht wird (Art. 38 Bst. h).

Beispiel

WESPEN – PUTZ WEG

Stutz & Co. GmbH, Wisliweg 5, 8040 Zürich
Tel. 044 687 52 63



Giftig



Umweltgefährlich



Hochentzündlich

Ergänzende Bemerkungen

Ergänzende Bemerkungen		VBP Art. 38
Offizielle Bezeichnung des Produktes (Handelsname)		Abs. 2
Angaben zur schweizerischen Herstellerin oder Importeurin (Zulassungsinhaberin): Firmenname, Adresse und Telefonnummer		Abs. 2
Abmessungen der Gefahrensymbole und des Kennzeichnungsschildes:		Abs. 2
≤ 3 Liter:	je Symbol mind. 2 x 2 cm (*), Etikettengrösse mind. 5.2 x 7.4 cm	
> 3 Liter u. ≤ 50 Liter:	je Symbol mind. 2.8 x 2.8 cm, Etikettengrösse mind. 7.4 x 10.5 cm	
> 50 Liter u. ≤ 500 Liter:	je Symbol mind. 3.9 x 3.9 cm, Etikettengrösse mind. 10.5 x 14.8 cm	
> 500 Liter:	je Symbol mind. 5.6 x 5.6 cm, Etikettengrösse mind. 14.8 x 21 cm	
(*) bei 125 ml und kleiner wird die Mindestgrösse von 1 x 1 cm akzeptiert		

Beispiel		Ergänzende Bemerkungen	VBP Art. 38
	<p>Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.</p> <p>Giftig beim Einatmen.</p> <p>Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.</p> <p>Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.</p> <p>Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.</p>	<p>R-Sätze: Hinweise auf Gefahren: hier z.B. R20/21 – R23 – R40 – R43 - R51/53</p>	Abs. 2
	<p>Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.</p> <p>Aerosol nicht einatmen.</p> <p>Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.</p> <p>Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.</p> <p>Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.</p> <p>Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).</p>	<p>S-Sätze: Sicherheitsratschläge: hier z.B. S16- S23 – S35 - S36/37 – S38 – S45</p>	Abs. 2.
	Enthält: Dichlormethan	Angaben zu Inhaltsstoffen: Bei Zubereitungen (Gemischen) sind auch nach der Chemikalienverordnung Angaben zu den gefährlichen Inhaltsstoffen zu machen.	Abs. 2
	Wirkstoff: Dichlorvos 35 mg/kg, Pyrethroide 3 mg/kg	Bezeichnung jedes Wirkstoffes und seine Konzentration in metrischen Einheiten.	Abs. 3 Bst. a
	Zulassungs-Nr. CHZN0000	Nummer der eidgenössischen Zulassung, Registrierung oder Anerkennung: CHZB/CHZN	Abs. 3 Bst. b
	Aerosolspray	Art der Zubereitung / Aggregatzustand.	Abs. 3 Bst. c
	Insektizid gegen Wespen	Verwendungszwecke, für die das Biozidprodukt zugelassen, registriert oder anerkannt ist.	Abs. 3 Bst. d
	<p>Aus 1-2 m Entfernung während 5 Sekunden auf Schlupfwinkel oder Einflugloch sprühen, sodass die Oberfläche gerade benetzt ist.</p> <p>Dose reicht für die Behandlung von ca. 50 Problemstellen.</p>	Die Gebrauchsanweisung und die Aufwandmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Verwendung.	Abs. 3 Bst. e
	<p>Haut kann bei direktem Ansprühen unterkühlt werden.</p> <p>Beim Sprühen in abgeschlossenen Bereichen können sich explosionsfähige Gemische bilden.</p> <p>Nebel können sich beim Sprühen auf Elektrogeräte, heisse Oberflächen oder Schalter entzünden.</p> <p>Unsachgemässe Verwendung kann zu Gesundheitsschäden führen.</p>	Mögliche unerwünschte oder mittelbare Nebenwirkungen, die nicht bereits durch die R-Sätze vermittelt werden.	Abs. 3 Bst. f
	Als Antidot kann Atropin oder Toxogonin verwendet werden.	Besondere Anweisungen für erste Hilfe, die nicht bereits durch die S-Sätze vermittelt werden.	Abs. 3 Bst. g

Beispiel		Ergänzende Bemerkungen	VBP Art. 38
	Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.	Falls einige Angaben, für welche dies zulässig ist (erste Spalte rot markiert), auf einer Packungsbeilage aufgeführt sind, ist dieser Satz auf der Etiketle anzubringen.	Abs. 3 Bst. h
	Produktreste in der Originalverpackung der Verkauf- oder Sonderabfallsammelstelle zurückgeben.	Anweisung für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung sowie ein Hinweis auf ein allfälliges Verbot für die Wiederverwendung der Verpackung.	Abs. 3 Bst. i
	Lot-Nr. 2945257	Chargen-Nr. oder -bezeichnung des Produktes.	Abs. 3 Bst. j
	Verfalldatum: 23.12.2015	Datum des Verfalls bei vorschriftsmässiger Lagerung.	Abs. 3 Bst. k
	Das Mittel wirkt innerhalb weniger Minuten.	Zeit bis zum Eintritt der Wirkung.	Abs. 3 Bst. l Ziffer 1.
	Sprühbelag mit Seifenreiniger entfernen (Handschuhe tragen).	Sicherheitswartezeit, Mittel und Massnahmen zur Dekontaminierung und Belüftung der behandelten Bereiche.	Abs. 3 Bst. l Ziffer 2. + 3.
	Nicht in Wohn- und Schlafräumen verwenden. Offene Lebensmittel entfernen.	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendungen, die nicht bereits in den S-Sätzen enthalten sind.	Abs. 3 Bst. l Ziffer 4.
	Nur für den beruflichen Verwender.	Verwenderkategorien gemäss Zulassungsverfügung	Abs. 4 Bst. a
	Sehr giftig für Kaltblüter. Terrarien, Aquarien u.ä. vor der Verwendung entfernen oder sicher abdecken.	Information über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen und zur Vermeidung einer Wasserkontamination.	Abs. 4 Bst. b
	Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.	Vorsichtsmassnahmen bei Verwendung. Allfällig weitere oder anderweitig vorgeschriebene Angaben beachten. Beispielsweise für: - Druckgaspackungen (ChemV) - Reinigungsmittel (ChemRRV Anhang 2.2) - etc.	evtl. weitere Rechtsvor- schriften
	Inhalt: 500 ml NETTO	Füllmenge	

Hinweise

- In der Werbung dürfen Biozidprodukte nicht in einer Art und Weise angepriesen werden, die hinsichtlich der Risiken des Produkts für Mensch und Umwelt irreführend ist; Anpreisungen wie "Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial", "ungiftig" oder "unschädlich" sind verboten.
- R- und S-Sätze (Hinweis auf Gefahren und Schutzmassnahmen): Die Angabe der Nummern ist nicht nötig, nur der Text ist erforderlich.
- Alle obigen Angaben sind in **zwei Amtssprachen** erforderlich.
- Farbe und Aufmachung der Etiketle oder der Verpackung müssen so gestaltet sein, dass sich das Gefahrensymbol deutlich von seinem Hintergrund abhebt.
- Die Schrift muss gut leserlich sein (so gut wie Arial 7, schwarz auf weiss).
- Die Etiketle muss fest mit der Verpackung verbunden sein. Aufklapp- oder faltbare Etiketle sind möglich, wenn die Gefahrensymbole und -bezeichnungen sowie einzelne andere Angaben von aussen sichtbar sind. Bitte beachten Sie dazu das spezielle Merkblatt über die Kennzeichnungserleichterung der Anmeldestelle Chemikalien (www.cheminfo.ch → Anmeldestelle → Erleichterung der Kennzeichnung).
- Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass die Angaben waagrecht gelesen werden können, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.